



b Universität Bern

## Die dingliche Absicherung von Energieversorgungs- und Contractinganlagen

Patrizia Lorenzi Peter Gurtner

22./23. Oktober 2014, Weiterbildungstagung VbN



b Universität Bern

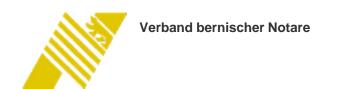
## I. Einleitung



Foto Andrea Campiche; zVg von ewb

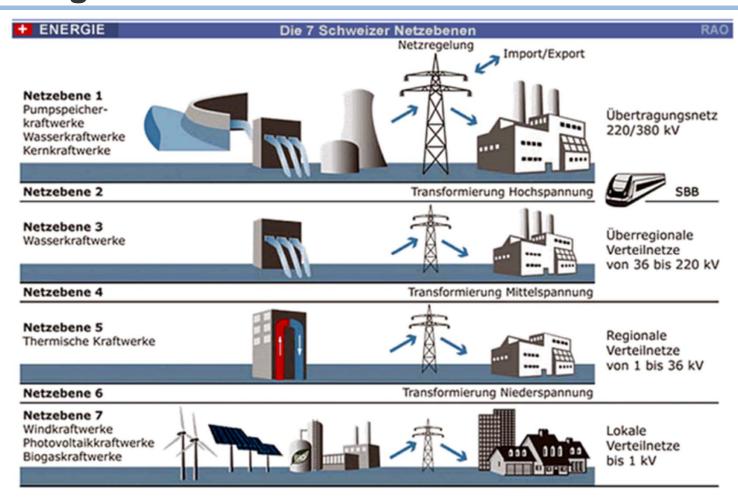


zVg von Swisspower





### II. Begriffe

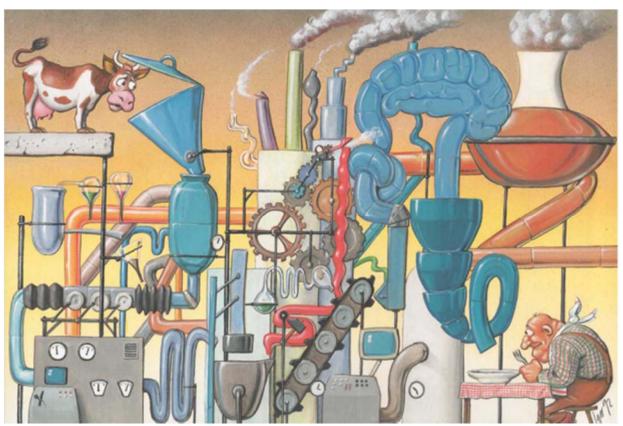


Quelle: http://www.raonline.ch/pages/edu/nw/power0401.html\_, Grafik Swissgrid 2010

22. Oktober 2014 3



### **II. Begriffe - Contractinganlage**



Cartoon: Max Spring, zVg von ewb





## II. Begriffe – Plan Überbauungsordnung

Auflage- und Plangenehmigungsverfahren

# Wasserversorgung Zone Matzenried

Gemeinde Bern

Wassertransportleitung Niederbottigenstrasse - Oberbottigen Abschnitt A3 Niederbottigenstrasse - Bösstude

Situation 1:500

### Überbauungsvorschriften

Für die Wassertransportwausg Zune Mateunried

Tellstrecke Niederbottigenstrasse bis Bistigenstresse 245A Oberbottigen

### Artificel 1 Grundwatz

- Mit der gereinnigten Überbeuungsordnung ist das Reuht vertrunden, die Anlegen im genehmigten Umfang zu entsellen, zu betreiben, laderneit zu unterhalten und zu entsellen.

### Artikei 2 Schutz der Lettungen und Sonderbauwerk

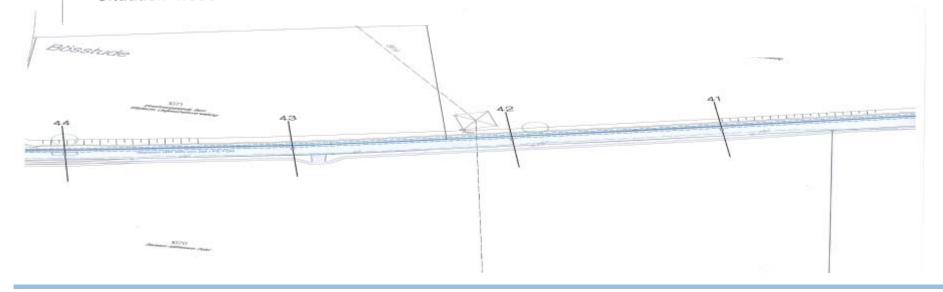
- Die Leitungen intil augeh\u00e4rige Sonderbeuwerke und Nebenantagen and in Evers Beste gesch\u00e4tz. Eine Verlegung in einen anderen Ort ist nur gul\u00e4se, wern dies ohne Nach für das Werk mobilit\u00e4 und die Belandsten die kinden aufhan zeiner.
- Die Spedinigenetzgebung des Burdes und des Kantons hinsichtlich Strassen, Dewitses

### Artikel 3 Boutinie

- Gegenüber der Leitungsanhas ist die im Plan eingetragene Baulinie von 1.00 er einsuhs ier. Die Baulinie gilt einngemäss auch für die öffentliche abritab gesicherten Sonderbauwerke und Nebenäntagen.
- Die Unterschreitung des Bausbetandes bestaf einer Sewilligung der Wesserversorgung

### Artikel 4 Pfliehten der Grundeigentlimer/innen und Baurechtsberechtigten

Die Diursdeigerklansvirmen heben bei der nechnississigen Nutzuang ihrer Grunnleisische stellen nigen Gerberungsmassansinnen zu terfeite, die entwerpte gind, um die Leitung nicht zu geteinfoldt. Die Grunnleigenkomminnen brogen die größeit den Vollation mit Auszulatun eine der der der der der der der Aufgaltung der Leitungen nichtige des Erklange der felten der Aufgaltung der erspelen.



22. Oktober 2014 5





### III. Allgemeines zu Dienstbarkeiten

### Art. 730 ZGB Abs. 1

Ein Grundstück kann zum Vorteil eines andern Grundstückes in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses andern Grundstückes gefallen lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf.





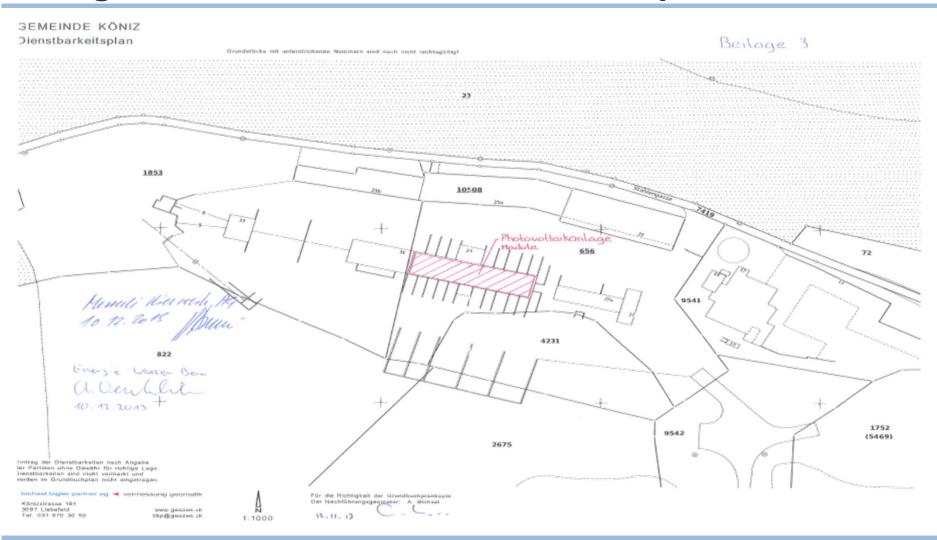
### III. Allgemeines zu Dienstbarkeiten

Die Errichtung des SDR als Grundstück hat keinen Einfluss auf die Durchbrechung des Akzessionsprinzips.





### Allg. zu Dienstbarkeiten - Grundbuchplan

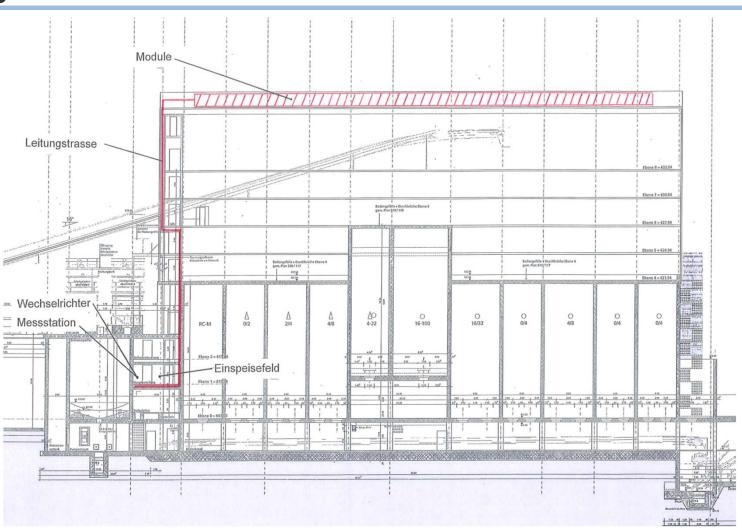








### Allg. zu Dienstbarkeiten – weiterer Plan







### Allg. zu Dienstbarkeiten - Nebenleistungen

### Art. 730 Abs. 2

Eine Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen kann mit der Grunddienstbarkeit nur nebensächlich verbunden sein. Für den Erwerber des berechtigten oder belasteten Grundstücks ist eine solche Verpflichtung nur verbindlich, wenn sie sich aus dem Eintrag im Grundbuch ergibt.



b Universität Bern

### III. Allg. zu Dienstbarkeiten - Verlegung



Quelle: http://www.brunner-leiter.com/referenzen/schmutzwasserkanal-mahrberg/





### III. Allgemeines: Verlegung

### **Art. 742 ZGB**

<sup>1</sup>Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen.

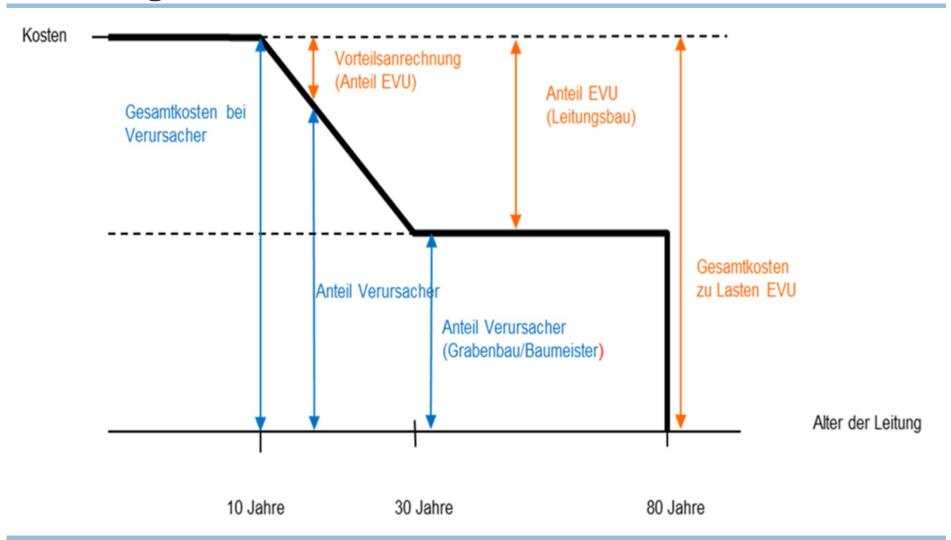
<sup>2</sup>Hiezu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist.

<sup>3</sup>Auf die Verlegung von Leitungen werden im Übrigen die nachbarrechtlichen Vorschriften angewendet. (aufgeh. 1. Jan. 2012)





### III. Allgemeines zu Dienstbarkeiten







UNIVERSITÄT Bern

### III.7. Exkurs Elementarschadenversicherung

Neue Wegleitung der Gebäudeversicherung Bern ab 2015:

### Solaranlagen (soweit nicht Fahrnis) sind als Gebäudebestandteile zu betrachten.

Bei der Beurteilung spielen keine Rolle:

- die Installationsart (Aufdach oder Indach),
- die Besitzverhältnisse (eigene Anlage oder Anlage eines Dritten),
- die Stromkonsumation (mehrheitliche Stromnutzung durch Gebäudeeigentümer oder überwiegender Stromverkauf).





b Universität

### IV. Durchleitungsdienstbarkeit i.S.v. Art. 676 ZGB

### **Art. 676 ZGB**

<sup>1</sup>Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören, wo es nicht anders geordnet ist, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden.

<sup>2</sup>Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.

<sup>3</sup>Die Dienstbarkeit entsteht mit der Erstellung der Leitung, wenn diese äusserlich wahrnehmbar ist. Andernfalls entsteht sei mit der Eintragung in das Grundbuch.



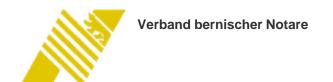
## VII. Fallkonstellationen - Verteilnetzanlage





http://www.elektro-imo.de/upload/cache/phpThumb\_cache\_elektro-imo.de\_srcd169a95a6a26d5d72176dddaaf783ac0\_par833c8c6c63ed1309d081bcf989ad4967\_dat1317994402.jpeg

http://photos.wikimapia.org/p/00/01/64/44/38\_75.jpg





### VII. Fallkonstellationen - Photovoltaikanlage

### Indach-Anlage



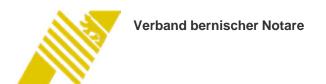
### Aufdach-Anlage



Foto: Brigitte Mathys; zVg von ewb

zVg von Swisspower

22. Oktober 2014g

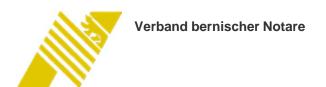




## VII. Fallkonstellation - Contractinganlage



zVg von Swisspowe





UNIVERSITÄT Bern

### VIII. Schlussbemerkung



Cartoon: Max Spring; zVg von ewb

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

22. Oktober 2014